

Umsatzsteuerliche Fragestellungen zur Mehrwertsteuersenkung

09. Juni 2020 von StB Judith Zoike

Blogbeitrag

Am 3. Juni 2020 hat sich die große Koalition auf ein Konjunkturpaket zur Bekämpfung der Corona-Folgen geeinigt. Unter anderem ist geplant, dass zur Stärkung der Binnennachfrage die Mehrwertsteuersteuersätze reduziert werden. Der Regelsteuersatz soll von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Insbesondere die Tatsache, dass die Änderung der Mehrwertsteuersätze auf den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 befristet sein soll, wird zu einem hohen administrativen Aufwand für die Unternehmen führen.

Regelmäßig erfolgen Rechnungsstellung und Ausführung der Lieferung beziehungsweise Erbringung der Leistung nicht im gleichen Monat. Dadurch, dass die reduzierten Steuersätze nur für sechs Monate gelten sollen, können Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen, wenn beispielsweise die Bestellung von Waren und die Rechnungsstellung im Juni 2020 erfolgen, die Ware jedoch erst im Juli geliefert wird. Hierbei ist stets zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Leistung tatsächlich erbracht wurde. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten können sich insbesondere im Zusammenhang mit den folgenden Sachverhalten ergeben:

- Teilleistungen
- Anzahlungen
- Änderung der Bemessungsgrundlage
- Gutscheine
- Jahresboni
- Erstattung von Pfandbeträgen
- Dauerleistungen (z. B. Miet- oder Leasingverträge)

Dies gilt unabhängig davon, ob eine Soll-Versteuerung oder Ist-Versteuerung vorliegt. Die unterschiedlichen Besteuerungsformen können jedoch zu unterschiedlichen Fragestellungen in den genannten Bereichen führen.

Neben diesen Abgrenzungsschwierigkeiten und dem daraus resultierenden Mehraufwand ergibt sich für Unternehmen darüber hinaus folgender Handlungsbedarf:

- Bei der Rechnungsstellung ist zu prüfen, ob Netto- oder Bruttopreisvereinbarungen getroffen wurden und ob konkrete Steuersätze oder Steuerbeträge vereinbart sind. Abhängig von der getroffenen Regelung kann die Senkung des Mehrwertsteuersatzes zu einer Änderung des Nettoumsatzes führen.
- Eingangsrechnungen sind stets dahingehend zu prüfen, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt wurde und ob der korrekte Steuersatz angewendet wurde. Dies ist notwendig, um nicht zu hohe Vorsteuerbeträge geltend zu machen. Sofern der Steuerbetrag zu hoch ausgewiesen wurde, schuldet der Leistungserbringer die Steuer und haftet für diese bis zu einer wirksamen Rechnungskorrektur. Allerdings ist ein korrespondierender Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger nicht möglich.
- Auch Verträge, die die Voraussetzungen für Rechnungen erfüllen und somit als Rechnung gelten, sind zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Umsatzsteuerliche Fragestellungen zur Mehrwertsteuersenkung

09. Juni 2020 von StB Judith Zoike

Blogbeitrag

- Die ERP-Systeme und Kassensysteme müssen angepasst werden. Beispielsweise sind Steuerkennzeichen zu ändern, neue Umsatzkonten mit Steuerautomatik einzurichten und elektronischen Kassen umzuprogrammieren.
- Gegebenenfalls wird auch eine Schulung einzelner Mitarbeiter notwendig sein, um eine zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung in den Übergangszeiträumen zu gewährleisten.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein finaler Gesetzesentwurf zum beschlossenen Konjunkturpaket vor. Da die Änderung hinsichtlich der Mehrwertsteuersätze jedoch bereits ab dem 1. Juli 2020 gelten soll, sollten bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen getroffen werden.



Judith Zoike
Steuerberaterin
0211 47838-243
zoike@adkl-msi.de



Thomas Eggierth
Steuerberater
0211 47838-146
eggierth@adkl-msi.de